



Finanzkommissionen der eidg. Räte  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Bern, 16. April 2020

## **Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Wirtschaft und Gesellschaft – Zweite Nachmeldung zum Nachtrag I/2020**

Sehr geehrter Herren Präsidenten,  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Mit vorliegendem Schreiben beantragen wir Ihnen weitere Nachtragskredite zur Bewältigung Corona-Pandemie. Der Bundesrat beantragt den Finanzkommissionen, diese zweite Nachmeldung ergänzend zur ersten Nachmeldung vom 20. März 2020 im Nachtrag I zum Voranschlag 2020 zu berücksichtigen. Gleichzeitig informieren wir Sie darüber, dass die Finanzdelegation einen Teil der folgenden Nachmeldung auf Antrag des Bundesrates anlässlich der Sitzungen vom 7. und 14. April 2020 als dringlich bewilligt hat.

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft verabschiedet und den Finanzkommissionen eine erste Nachmeldung zum Nachtrag I/2020 beantragt.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat weitere Massnahmen beschlossen, die im vorliegenden Schreiben zusammengefasst und den Finanzkommissionen beantragt werden. Er will damit insbesondere die Abfederungsmassnahmen für Wirtschaft und Gesellschaft verstärken:

- Aufstockung des Verpflichtungskredits für COVID-Überbrückungskredite (BRB vom 3.4.2020)
- Erwerb ersatz für Selbständige, die indirekt von den behördlichen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind (BRB vom 16.4.2020)

Zudem sind weitere Beschaffungen von Sanitätsmaterial und Medikamenten sowie weitere Nachträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nötig:



- Beschaffung von Sanitätsmaterial und Medikamenten sowie Massnahmen für Gesundheitsschutz und Prävention (BRB vom 8.4.2020)
- Beihilfen Viehwirtschaft (BRB vom 1.4.2020)
- Aufwendungen für die ausserordentliche Session der eidg. Räte (Meldung der Parlamentsdienste vom 7.4.2020)

## **2. Aufstockung des Verpflichtungskredits für COVID-Überbrückungskredite (Zusatzkredit von 20 Mrd.)**

### **2.1 Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 die Notverordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) verabschiedet. Gestützt darauf vergeben die Banken und Postfinance ohne branchenübliche Kreditprüfung COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken, welche vom Bund zu 100 Prozent verbürgt sind. Zudem können COVID-19-PLUS-Kredite bis zu 19,5 Millionen beantragt werden. Hier trägt der Bund 85 Prozent des Verlustrisikos, die Banken 15 Prozent. Deshalb führen die Banken bei diesen Krediten eine Kreditprüfung durch. Seit dem 26. März können Gesuche eingereicht werden.

### **2.2 Notwendigkeit eines Zusatzkredits**

Am 23. März 2020 hat die Finanzdelegation einem dringlichen Verpflichtungskredit von 20 Milliarden zur Gewährung von COVID-Solidarbürgschaften zugestimmt. Die COVID-Überbrückungskredite sind sehr gefragt. Der erste Verpflichtungskredit von 20 Milliarden dürfte aus heutiger Sicht Ende April 2020 ausgeschöpft sein. Die sehr hohe Nachfrage und folglich die Notwendigkeit eines Zusatzkredits dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die mit den Banken vereinbarten Konditionen (Nullzins für Kredite bis Fr. 500'000 bzw. 0,5 % auf dem verbürgten Anteil der Kredite bis 20 Mio.) deutlich günstiger ausfallen als zum Zeitpunkt der Beantragung des Verpflichtungskredits angenommen (mind. 1 %).

Angesichts der grossen Nachfrage beantragt der Bundesrat, den Verpflichtungskredit und damit das maximale Bürgschaftsvolumen von 20 auf 40 Milliarden zu erhöhen. Davon wurden vorerst 10 Milliarden dringlich beantragt und durch die Finanzdelegation am 7. April 2020 bewilligt. Die insgesamt 40 Milliarden würden es erlauben, dass rund 80 Prozent der Mikrounternehmen mit bis zu 9 Vollzeitstellen (FTE), 40 Prozent der kleinen Unternehmen (10-49 FTE) und 20 Prozent der mittleren Unternehmen (50-249 FTE) einen Kredit in der Höhe von 10 Prozent des mittleren Umsatzes erhalten. Anders betrachtet könnten unter der Annahme, dass der durchschnittlich verbürgte Kreditbetrag für alle Unternehmen 200'000 Franken beträgt, Kredite an 200'000 Unternehmen vergeben werden. Mit dieser Erhöhung sollte die Nachfrage in den nächsten Wochen gedeckt werden können.

### **2.3 Eckwerte eines Prüfkonzepts zur Missbrauchsbekämpfung**

Der Bundesrat geht grundsätzlich davon aus, dass die Kredit-beantragenden Unternehmen ein echtes und dringliches Liquiditätsbedürfnis haben und bestrebt sein werden, den erhaltenen Notkredit vollständig zurückzuzahlen. Aufgrund der unbürokratischen Kreditvergabe besteht jedoch ein Missbrauchspotenzial. Der Bundesrat hat deshalb am 3. April die Eckwerte für ein Prüfkonzept zur



Missbrauchsbekämpfung verabschiedet und die zuständigen Departemente mit der raschen Umsetzung beauftragt.

Das Prüfkonzept legt den Fokus auf die weitgehend formlos vergebenen COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken. Bei den COVID-19-PLUS-Krediten ist das Missbrauchspotenzial deutlich geringer, da diese vorgängig von den Banken eingehend geprüft werden.

Um allfälligen Missbräuchen zu begegnen, prüft die Bank als erste Anlaufstelle die Vollständigkeit der in der Kreditvereinbarung verlangten Erklärungen und Angaben. Danach prüft die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen laufend und systematisch die Einhaltung der Grundvoraussetzungen. Mit systematischen Datenanalysen, die laufend verfeinert werden, können weitere Missbrauchsfälle aufgedeckt werden. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der EFK. Schliesslich wurde die Solidarbürgschaftsverordnung mit Bestimmungen zur Organhaftung ergänzt.

#### **2.4 Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

Der ursprüngliche Verpflichtungskredit von 20 Milliarden sowie der Zusatzkredit von 20 Milliarden werden der Bundesversammlung nachträglich, zusammen mit dem ersten Verpflichtungskredit, zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 28 Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0). Mittelabflüsse entstehen beim Bund erst, wenn Bürgschaften fällig werden.

Mit dem ursprünglichen Verpflichtungskredit von 20 Milliarden wurden dem Parlament auch bereits 1 Milliarde Franken für Bürgschaftsverluste und für die Zusatzkosten der Bürgschaftsorganisationen beantragt. Mit der Ausweitung des Bürgschaftsvolumens steigt grundsätzlich das Risiko von Bürgschaftsverlusten. Da die Amortisation der Kredite jedoch über 5 Jahre erfolgen soll und in Härtefällen um 2 Jahre verlängert werden kann, sollten die Verluste nicht bereits im laufenden Jahr massgeblich steigen. Entsprechend werden derzeit keine zusätzlichen Mittel für Bürgschaftsverluste beantragt.

### **3. Erwerbssersatz für Selbständige, die indirekt von den behördlichen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind**

Mit der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) hat der Bundesrat am 20. März 2020 jenen Selbständigen, die mit einem Berufsverbot belegt wurden, einen Erwerbssersatz zugesichert. Dieser wird über die Ausgleichskassen ausgerichtet abgewickelt. Dazu hatte der Bundesrat am 20. März 2020 einen Nachtragskredit mit Vorschuss im Umfang von 4 Milliarden beantragt, der in der Folge durch die Finanzdelegation genehmigt wurde.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, den Erwerbssersatz für Härtefälle auf alle Selbständigerwerbenden und auf Eltern mit beeinträchtigten Kindern auszuweiten. Demnach sollen die nicht von einem Berufsverbot betroffenen Selbständigerwerbenden, deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt, Anspruch auf entsprechende



Taggelder haben, wenn ihr Geschäft unter den Folgen des Coronavirus leidet. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt; sie kann höchstens für 2 Monate ausgerichtet werden.

Die Abwicklung erfolgt wie beim bereits bestehenden Corona-Erwerbsersatz über die Ausgleichskassen. Die Kosten für die Ausweitung des Corona-Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle werden auf 1,3 Milliarden Franken geschätzt. Die Kosten der Ausweitung des Corona-Erwerbsersatz-Anspruchs auf Eltern mit beeinträchtigten Kindern bis 20 Jahre werden bei einer Laufzeit von sechs Monaten auf rund 33 Millionen Franken geschätzt. Um diesen Bedarf abzudecken beantragt der Bundesrat einen Nachtrag von insgesamt 1,3 Milliarden Franken.

#### **4. Beschaffung von Sanitätsmaterial und Medikamenten sowie Massnahmen für Gesundheitsschutz und Prävention**

Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z.B. Labors, Apotheken) können gemäss Art. 4f Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24; Änderung vom 3. April 2020, in Kraft seit 4. April 2020 00:00 Uhr) wichtige medizinische Güter durch den Bund beschafft werden, falls der Bedarf über die normalen Beschaffungskanäle nicht gedeckt werden kann.

Die Armeeapotheke (VBS, Verteidigung) ist aufgrund der Bedarfsmeldungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zuständig für die Beschaffung von fehlenden wichtigen medizinischen Gütern wie insbesondere Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (Art. 4f Abs. 3 Bst. a). Die Beschaffung von Arzneimitteln fällt dagegen in die Zuständigkeit des BAG im Einvernehmen mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

Gestützt auf Art. 4i der oben zitierten Verordnung werden die Kosten für die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern vom Bund vorfinanziert, soweit sie durch diesen beschafft werden. Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten. Der Bund trägt die Kosten für die Lieferung an die Kantone und diese die Kosten für die Weiterverteilung.

##### **4.1 Armeeapotheke: Beschaffung von Sanitätsmaterial zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2,1 Mrd.; davon 700 Mio. dringlich)**

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat bereits eine Nachmeldung zum Nachtrag I/2020 für Beschaffungen von Sanitätsmaterial durch die Armeeapotheke wie z.B. Hygienemasken, Schutzanzüge und Beatmungsgeräte im Betrag von rund 350 Millionen Franken mit Vorschuss beantragt. Am 23. März 2020 hat die Finanzdelegation diesem Begehren zugestimmt.

Diese Beschaffungen waren auf eine Durchhaltefähigkeit von 60 Tagen ausgelegt.



Unterdessen hat das BAG entschieden, Sanitätsmaterial für weitere vier Monate zu beschaffen (gerechnet vom 1.5.2020–31.8.2020). Deshalb hat das VBS dem Bundesrat am 8. April 2020 eine weitere Nachmeldung zum Nachtrag I/2020 im Betrag von 2,1 Milliarden Franken, davon 700 Millionen Franken mit Vorschuss, unterbreitet. Insbesondere sollen Masken, aber auch Handschuhe, Desinfektionsmittel, Probeabnahmesets, Testkits und Beatmungsgeräte beschafft werden (vgl. Detail-Liste).

<b>Produkt</b>	<b>Bedarf (Stück)</b>	<b>Total Kosten (in Mio.)</b>
Hygienemasken für Bevölkerung	330'000'000	396.0
Hygienemasken für Pflegefachpersonal	61'875'000	74.3
FFP Masken für Pflegepersonal	61'875'000	495.0
Masken für Berufstätige	99'000'000	198.0
Einweghandschuhe	189'750'000	20.9
Handdesinfektionsmittel für Bevölkerung	48'000'000	288.0
Handdesinfektionsmittel für Gesundheitswesen	450'000	2.7
Flächendesinfektionsmittel	2'200'000	26.4
OP-Schürzen	4'125'000	82.5
Schutzanzüge	330'000	19.8
Beatmungsgeräte	1'000	46.0
Monitoring einfach	1'000	3.5
Abstrich- und Probeabnahmeset	8'000'000	48.0
Transportmedium für Probeabnahmeset	800'000	9.6
Testkits und Labormaterial	8'000'000	160.0
Impfstoff	1'050'000	41.0
Transport- und Lagerkosten	pauschal*	191.0
<b>Total</b>		<b>2'102.8</b>

\* 10 % auf Materialkosten

Die Berechnungen wurden vom BAG vorgenommen. Dabei geht es insbesondere darum, in den kommenden Wochen alle Optionen zu wahren, um genügend Schutzmaterial einkaufen zu können.

Insbesondere spielen die verschiedenen Typen von Schutzmasken eine entscheidende Rolle. Die Armeeapotheke wird dabei im Auftrag des BAG versuchen, genügend Schutzmasken einzukaufen, so dass möglichst viele Menschen in der Schweiz mit solchen ausgerüstet werden können. Dies bedingt, dass das VBS in den nächsten Tagen und Wochen versuchen muss, möglichst grosse Mengen auf den Märkten einzukaufen. Die aktuelle Lage auf dem Markt präsentiert sich derzeit so, dass Angebote für Sanitätsmaterial vorhanden sind, jedoch sehr rasch – teilweise innert einer Stunde – darauf reagiert werden muss, sonst werden die Materialien anderweitig vergeben. Gleichzeitig gehen die Bemühungen weiter, die inländische Maskenproduktion weiter zu fördern und entsprechende Bestellungen zu platzieren.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Finanzdelegation um die Bewilligung eines Vorschusses in Höhe von 700 Millionen Franken ersucht. Es lässt sich kaum zum



Voraus sagen, wie und wann die Mittel genau benötigt werden resp. ob eine Bewilligung des gesamten Betrags erst Anfangs Mai 2020 (a.o. Session der Eidg. Räte) ausreichen würde. In der aktuellen Lage ist es wichtig, dass man rasch auf die wenigen Angebote in einer Zeit grosser Nachfrage reagieren kann. Die Finanzdelegation hat dem Vorschuss am 14. April 2020 zugestimmt.

#### **4.2 BAG: Beschaffung von Arzneimitteln (130 Mio.; davon 65 Mio. dringlich)**

Die Versorgungslage der Schweiz mit wichtigen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten ist als kritisch zu betrachten. Aufgrund der hohen Patientenzahlen muss mit einem vier- bis achtfachen höheren Monatsbedarf in den nächsten Monaten gerechnet werden. Zudem gibt es einen globalen Wettlauf in der Beschaffung dieser weltweit knappen Arzneimitteln.

Die Evaluation des Arzneimittelbedarfs basiert auf den aktuellen therapeutischen Empfehlungen für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, epidemiologischen Daten und der aktuellen epidemischen Situation. Aufgrund dieser Evaluation wurde für die kommenden Monate eine durchschnittliche Zahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten festgelegt, die eine therapeutische Behandlung brauchen werden. Es wurde angenommen, dass 20 Prozent der COVID-19-Patientinnen und -Patienten eine Spitalbehandlung benötigen, 5 bis 7 Prozent eine Intensivpflegebehandlung und weniger als 5 Prozent eine Palliativpflegebehandlung.

Eine genaue Kostenabschätzung ist komplex, die Mengen abhängig von den zukünftigen Fallzahlen in der Schweiz und die Beschaffungssumme abhängig von der Verfügbarkeit auf dem Weltmarkt. Ein gewisser Teil der Arzneimittel soll nach wie vor durch die Spitäler via die normalen Kanäle beschafft werden. Hier würden dem Bund (EDI/BAG) keine zusätzlichen Kosten entstehen, die Verrechnung erfolgt innerhalb des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Als «Worst-Case»-Annahme für den Antrag an den Bundesrat wurde von einer 100-prozentigen Beschaffung der COVID-19 wichtigen Arzneimittel durch den Bund ausgegangen. Daraus resultieren folgende Kostenannahmen:

In der Infektiologie verabreichte Arzneimittel	4.3 Mio.
In der Intensivmedizin verabreichte Arzneimittel	121.8 Mio.
In der Palliativmedizin verabreichte Arzneimittel	3.9 Mio.
<b>Total Mittelbedarf</b>	<b>130.0 Mio.</b>

Wann welche Kosten für den Bund anfallen werden, ist schwierig abzuschätzen. Es ist wahrscheinlich, dass ein Teil der beantragten finanziellen Mittel relativ schnell verfügbar sein muss. Der Bundesrat hat deshalb die Hälfte der Mittel (65 Millionen Franken) als Nachtragskredit mit Vorschuss beantragt, die andere Hälfte als ordentlichen Nachtragskredit. Die Finanzdelegation hat dem Vorschuss am 14. April 2020 zugestimmt.

#### **4.3 BAG: Gesundheitsschutz und Prävention (10 Mio. dringlich)**

Das nachhaltigste Mittel zur Eindämmung der Pandemie ist die schnelle Entwicklung, Produktion und Zugang zu einem sicheren und wirksamen Impfstoff. Um die



Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur schnellen Erforschung und Entwicklung eines zukünftigen COVID-19-Impfstoffes zu unterstützen, sieht der Bundesrat gezielte Beiträge der Schweiz an die «Coalition for Epidemic Preparedness Innovation» (CEPI) vor.

Die CEPI ist die führende globale Koalition von Unternehmen, Regierungen, internationalen Gesundheitsbehörden und Philanthropie zur Ankurbelung und Finanzierung der Entwicklung von Impfstoffen gegen Epidemien. CEPI strebt an, bis Anfang 2021 ein bis drei Impfstoffe zu entwickeln, die den Zulassungsbehörden vorgelegt werden könnten.

Um die spezifischen COVID-19-Ziele zu erreichen, hat CEPI 2 Milliarden US-Dollar im Haushalt vorgesehen. Dabei soll die Hälfte der Summe durch den Privatsektor aufgebracht werden. Zu diesem Zweck stehen Vertreter CEPIs bereits mit Economiesuisse in Kontakt. Gemäss Economiesuisse würde das Engagement von Schweizer Unternehmen positiv von der politischen und finanziellen Unterstützung durch den Bund beeinflusst.

Um in den Steuerungsgremien von CEPI Einsitz zu nehmen, ist ein allgemeiner Beitrag Voraussetzung. Für die COVID-19-Krise möchte CEPI zudem eine «Donor Group» ins Leben rufen, welche es Ländern erlaubt, gezielte Unterstützung zu leisten. Es wird beantragt, CEPI mit einem allgemeinen Beitrag von 2 Millionen Franken und einem spezifischen COVID-19-Beitrag von 8 Millionen Franken zu unterstützen (total 10 Millionen Franken). Ein solches Engagement der Schweiz basiert auf der Gesundheitsaussenpolitik (GAP) der Schweiz.

Weil der Beitrag bereits vor der ausserordentlichen Session des Parlaments Anfang Mai ans CEPI bezahlt werden muss, hat der Bundesrat diese Mittel (10 Millionen Franken) als Nachtragskredit mit Vorschuss beantragt. Die Finanzdelegation hat dem Vorschuss am 14. April 2020 zugestimmt.

##### **5. Beihilfen Viehwirtschaft (3 Mio. budgetneutrale Mittelumlagerung)**

Die Corona-Krise hat starke Auswirkungen auf den Schweizer Fleischmarkt. Zwar ist die Nachfrage nach Fleisch im Detailhandel aktuell erhöht, gleichzeitig ist jedoch der Absatz über den Gastrokanal zu einem grossen Teil weggebrochen. Um Preiszusammenbrüche beim Schlachtvieh (Kühe, Muni, Rinder, Kälber, Gitzi) zu verhindern, sollen gestützt auf Artikel 13 LwG (SR 910.1) und Artikel 13 SV (SR 916.341) befristet zusätzliche Mittel in Form eines Nachtragskredits in der Höhe von 3 Millionen Franken für Einlagerungsaktionen von Fleisch von Tieren der Rindvieh- und Ziegengattung bereitgestellt werden. Dies bedingt eine entsprechende Erhöhung des Kredits «A231.0231 Beihilfen Viehwirtschaft». Der Mittelbedarf soll durch Ausgabenverzicht von 2,5 Millionen Franken auf der Rubrik «A231.0229 Qualitäts- und Absatzförderung» und von 0,5 Millionen Franken auf dem Kredit «A231.0232 Beihilfen Pflanzenbau» innerhalb des Zahlungsrahmens Produktion und Absatz kompensiert werden.



## **6. Aufwendungen für die ausserordentliche Session der eidg. Räte**

### **6.1 Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste (3,7 Mio.)**

Vom 4. bis 8. Mai 2020 wird eine ausserordentliche Session durchgeführt, damit National- und Ständerat über die Notmassnahmen des Bundesrates im Zusammenhang mit Covid-19 beraten können. Die Session dauert länger als die ursprünglich geplante Sondersession. Zudem erlaubt es der externe Standort auf dem Messegelände der Bernexpo, die geltenden Verhaltensmassnahmen und Hygienevorschriften des Bundes während den Ratsdebatten und den verschiedenen Sitzungen einzuhalten. Daraus ergeben sich Mehrausgaben für die gesamte Unterbringung und Logistik gegenüber dem Voranschlag 2020 von rund 3 700 000 Franken.

### **6.2 Parlament (0,4 Mio.)**

Für die Teilnahme an den Vorberatungen und an der ausserordentlichen Session vom 4. Bis 8. Mai fallen zusätzliche Taggelder und Entschädigungen an. Dies führt zu einem zusätzlichen Mittelbedarf von 400 000 Franken.

## **7. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen**

Die beantragte zweite Nachmeldung beläuft sich auf insgesamt 3,5 Milliarden für Ausgaben im Jahr 2020 (Voranschlagskredite) und 20 Milliarden für Bürgschaften (Verpflichtungskredit). Im Total beantragt der Bundesrat mit den beiden Nachmeldungen Mehrausgaben für 2020 von 15,3 Milliarden (Voranschlagskredite) und die Übernahme von Bürgschaften von 40 Milliarden (Verpflichtungskredit), welche die Finanzdelegation angesichts der Dringlichkeit bereits zu einem Grossteil bewilligt hat.

Eine Liste mit den betroffenen Voranschlags- und Verpflichtungskrediten ist in der Beilage enthalten.

## **8. Ausserordentlichkeit nach Art. 15 FHG**

Die Schuldenbremse enthält neben den Vorgaben für das ordentliche Budget auch eine Ausnahmeregelung für nicht steuerbare Eventualitäten wie beispielsweise schwere Rezessionen, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse und andere besondere Entwicklungen. Die Ausnahmeregelung stellt sicher, dass der Bund im Krisenfall flexibel reagieren kann und dadurch die ordentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund unterstehen ausserordentliche Ausgaben nicht dem ordentlichen Ausgabenplafond.

Der Bundesrat beantragt, die umfangreichen finanziellen Massnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie als ausserordentlichen Zahlungsbedarf zu behandeln, da es sich bei der Corona-Pandemie um eine aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung handelt, welche die behördlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Gesundheitsversorgung notwendig machten. Dafür ist ein qualifiziertes Mehr in beiden Räten erforderlich (nach Art. 126 Abs. 3 BV und Art. 15 FHG). Infolgedessen soll auch die Beschaffung von Sanitätsmaterial durch die Armeeapotheke, die den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation in den Schreiben des Bundesrates vom 20. März 2020 bzw. 8. April 2020 ordentlich beantragt wurden, neu



ausserordentlich geführt werden (neue Kreditnummer 525/A290.0113; siehe Beilage).

Die ausserordentlichen Ausgaben von aktuell knapp 15,3 Milliarden werden dem Amortisationskonto der Schuldenbremse belastet. Das Amortisationskonto wird damit per Ende 2020 einen hohen Fehlbetrag ausweisen (Stand per Ende 2019: +3,4 Mrd.). Gemäss den geltenden Bestimmungen muss ein Fehlbetrag in den folgenden sechs Rechnungsjahren durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abgebaut werden, wobei das Parlament die Frist erstrecken kann (Art. 17b FHG). Der Bundesrat wird im Rahmen des Voranschlags 2021 eine finanzpolitische Strategie erarbeiten, die auch den Umgang mit dem Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto enthalten wird.

### **9. Ausgabenbremse**

Der Verpflichtungskredit für die COVID-Solidarbürgschaften untersteht der Ausgabenbremse nach Art. 159 Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung (BV; SR 101). Seine Verabschiedung erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte.

### **10. Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat (EFD) wird die beiden Finanzkommissionen anlässlich ihrer Sitzungen vom 23./24. bzw. 27. April 2020 über die aktuellen finanzpolitischen Perspektiven, die Auswirkungen auf die Schuldenbremse sowie mögliche Szenarien für den Umgang mit den Belastungen im Bundeshaushalt informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin

Walter Thurnherr  
Bundeskanzler

Beilage: Nachmeldungen des Bundesrates zum Nachtrag I/2020 (Liste)

## Nachmeldungen des Bundesrates zum Nachtrag I/2020 (in Franken)

EFV / Stand: 16.4.2020

Departement	Amt Nr.	Amt	Kreditbezeichnung	Nummer	Ordentlicher Nachtrag	Dringlicher Nachtrag
<b>Vorschlagskredite</b>					<b>3'795'259'750</b>	<b>11'505'321'600</b>
B+G	101	Bundesversammlung	Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste	A200.0001	3'700'000	
B+G	101	Bundesversammlung	Parlament	A202.0102	400'000	
EDI	306	Bundesamt für Kultur	Covid: Soforthilfe für Kulturunternehmen	A290.0107		100'000'000
EDI	306	Bundesamt für Kultur	Covid: Soforthilfe für Kulturschaffende	A290.0108		25'000'000
EDI	306	Bundesamt für Kultur	Covid: Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende	A290.0109		145'000'000
EDI	306	Bundesamt für Kultur	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	A290.0111		10'000'000
EDI	316	Bundesamt für Gesundheit	Covid: Beschaffung Arzneimittel	A290.0112	65'000'000	65'000'000
EDI	316	Bundesamt für Gesundheit	Covid: Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	A231.0213		10'000'000
EDI	318	Bundesamt für Sozialversicherungen	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	A290.0104		4'000'000'000
EDI	318	Bundesamt für Sozialversicherungen	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	A290.0104	1'300'000'000	
VBS	504	Bundesamt für Sport	Covid: Darlehen	A290.0102		50'000'000
VBS	504	Bundesamt für Sport	Covid: Finanzhilfen	A290.0103		50'000'000
VBS	506	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Covid: Aufgebot Schutzdienstpflichtige	A290.0100	23'375'000	
VBS	525	Verteidigung	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	A290.0113		350'321'600
VBS	525	Verteidigung	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	A290.0113	1'402'784'750	700'000'000
WBF	704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Covid: Bundesbeitrag an die ALV	A290.0105		6'000'000'000
WBF	704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Covid: Bürgschaften	A290.0106	1'000'000'000	
WBF	708	Bundesamt für Landwirtschaft	Beihilfen Viehwirtschaft	A231.0231		3'000'000
WBF	708	Bundesamt für Landwirtschaft	Qualitäts- und Absatzförderung	A231.0229		-2'500'000
WBF	708	Bundesamt für Landwirtschaft	Beihilfen Pflanzenbau	A231.0232		-500'000
<b>Verpflichtungs- und Zusatzkredit</b>					<b>10'000'000'000</b>	<b>30'000'000'000</b>
WBF	704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Bürgschaften für Unternehmen (Corona-Härtefallhilfe)	V0336.00		20'000'000'000
WBF	704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Bürgschaften für Unternehmen (Corona-Härtefallhilfe)	V0336.00	10'000'000'000	10'000'000'000

## Annonces tardives du Conseil fédéral concernant le supplément I/2020 (en francs)

AFF / état: 16.4.2020

Departement	No d'office	Office	Description du crédit	Numéro	Supplément ordinaire	Supplément urgent
<b>Crédits budgétaires</b>					<b>3'791'159'750</b>	<b>11'505'321'600</b>
A+T	101	Assemblée fédérale	Charges de fonctionnement (envel. budg.) Services du Parlement	A200.0001	3'700'000	
A+T	101	Assemblée fédérale	Parlement	A202.0102	400'000	
DFI	306	Office fédéral de la culture	Covid: Aide d'urgence aux entreprises culturelles	A290.0107		100'000'000
DFI	306	Office fédéral de la culture	Covid: Aide d'urgence aux acteurs culturels	A290.0108		25'000'000
DFI	306	Office fédéral de la culture	Covid: Compensation du manque à gagner, entreprises et acteurs culturels	A290.0109		145'000'000
DFI	306	Office fédéral de la culture	Covid: Associations culturelles, domaine amateur	A290.0111		10'000'000
DFI	316	Office fédéral de la santé publique	Covid: Acquisition de médicaments	A290.0112	65'000'000	65'000'000
DFI	316	Office fédéral de la santé publique	Covid: Contribution à la prévention et protection de la santé	A231.0213		10'000'000
DFI	318	Office fédéral des assurances sociales	Covid: Prestations, allocations pour perte de gain	A290.0104		4'000'000'000
DFI	318	Office fédéral des assurances sociales	Covid: Prestations, allocations pour perte de gain	A290.0104	1'300'000'000	
DDPS	504	Office fédéral du sport	Covid: Prêts	A290.0102		50'000'000
DDPS	504	Office fédéral du sport	Covid: Aides financières	A290.0103		50'000'000
DDPS	506	Office fédéral de la protection de la population	Covid: Convocation des personnes astreintes au service de protection civile	A290.0100	23'375'000	
DDPS	525	Défense	Covid: Acquisition de matériel sanitaire	A290.0113		350'321'600
DDPS	525	Défense	Covid: Acquisition de matériel sanitaire	A290.0113	1'402'784'750	700'000'000
DEFR	704	Secrétariat d'Etat à l'économie	Covid: Contribution de la Confédération à l'AC	A290.0105		6'000'000'000
DEFR	704	Secrétariat d'Etat à l'économie	Covid: Cautionnements	A290.0106	1'000'000'000	
DEFR	708	Office fédéral de l'agriculture	Aides à la production animale	A231.0231		3'000'000
DEFR	708	Office fédéral de l'agriculture	Promotion de la qualité et des ventes	A231.0229		-2'500'000
DEFR	708	Office fédéral de l'agriculture	Aides à la production végétale	A231.0232		-500'000
<b>Crédit d'engagement et crédit additionnel</b>					<b>10'000'000'000</b>	<b>30'000'000'000</b>
DEFR	704	Secrétariat d'Etat à l'économie	Cautionnements, entreprises (Corona : Aide cas de rigueur)	V0336.00		20'000'000'000
DEFR	704	Secrétariat d'Etat à l'économie	Cautionnements, entreprises (Corona : Aide cas de rigueur)	V0336.00	10'000'000'000	10'000'000'000